

Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten Drey-Einigkeitt,
Gottes des Vaters, Sohns und Heiligen Geistes,

Sey hiermit Kundt Jedermänniglich, sonderlich denen es zu wissen von nöthen, daß nach der Gnadenreichen Geburth Unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi Im Ein Tausenden Sechshundertten, Drey und Fünffzigsten Jahre, in der Sechsten Indiction oder Römer Zinßzahl, bey Herrschung und Regierung des Aller Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindtlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi dieses Namens des Dritten, erwehlten Römischen Kayfers, zu allen Zeiten mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königs, Erzherzogs zu Osterreich, Herzogs zu Burgund, Steyer, Kernten, Crain, Grafens zu Tyrol, Seiner Kayserl. Mayestet Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Acht und Zwanzigsten, und des Böhmischn im Sechs und Zwanzigsten Jahre, den Sechzehenden Tagt des Monats Marty, die Wohl Edlen, Gestrengen und Besten, Hannß Adolph und George Caspar, Gebrüder von Hartisch uff Nieder- und Ober-Preßschendorff, uffn Hauße Nieder-Preßschendorff in der Obern Wohnstube, Regen mir, dem zu ende genannten Notario Publico Caesareo ahn- und vorbracht. Demnach bei Ihnen Ihre gesambte Unterthanen zu Nieder- und Ober-Preßschendorff, ehliche Zeithero, umb haltung eines Ehgedinges oder Erbgerichts unterschiedlich angehalten, Und Sie hierzu heutigen Tagt bestimmt und anberaumet, alß wolten Sie mich zum Notario Causae oder Actuario dieses Gerichts gebürende requirirt und an mich begehret, und gebeten haben, Nebens Ihnen mich in das Gerichte oder die Schenke, aldar das Ehgedinge gehalten werden solte, zubegeben, und daselbst, was bey hegung, haltung und wiederauffgebung deßelben allenthalben vorgehen, wie Ihre Gebott und Verbott denen Unterthanen vorgehalten, und von denenselben Ihre Gemein- und andere Rügen, auch beschwerden fürbracht, und wie solche von Ihnen resolviret, erkleret oder entschieden werden würden, fleißigst uszuzeichnen und zu registriren, folgents solches alles, in eine offene Instruments-Form zu bringen, und Ihnen, auch denen Unterthanen Eins oder mehr exemplaria dem begehren und bedürffen nach, außzuantworten.

Wie nun diesen billigen begehren tragenden Amtshalben willigst statzugeben, Ich mich erkleret. Also habe nebens ob wohlgenannten beyden Gebrüdern von Hartisch als Erb- und Gerichtsherrn, wie auch deren Herrn Bruder tit: Adam Dietrichen von Hartisch uff Ober-Colmiz, und Ihren Herrn Better titue Moriz Albrechten von Hartisch uf Weißenborn und Nieder-Colmiz, Ich mich eodem die, nachmittags nach Ein uhr, weil anderer wichtiger verrichtungen halben, eher nicht hierzu zugelangten gewesen, in das Gerichte oder Schenke zu Preßschendorff verfüget, aldar die gesambten unterthanen zu Nieder- und Ober-Preßschendorff versamlet gewesen, Und ist das Gerichte mit folgenden Personen, als Martin Wunderwalden Schulmeistern zu Colmiz, von denen Erb- und Gerichtsherrn ad hunc actum Bevollmächtigten Ehgedings-Richter, wie auch George Geißlern (Nr. 74 A), Caspar Zimmermann (Nr. 83 C), Benedix Wegern (Nr. 60 C), Tobias Fleischern (Nr. 17 A), Jonas Bellmann (Nr. 35 57 C), Christoph Müllern (Nr. 19 C) Daniel Zimmermann (Nr. 45 A) und Jakob Geißlern (Nr. 78 A) als Ihm zugeordneten Acht Schöppen, besetzt und folgendts, nachdem die Gerichtsherrn dem Gedingsrichter den Gerichtsstab übereichen laßen, von demselben inhalts der gesprochenen Schöppen Urteil, üblicher und gebräuchlicher maßen, geheget und außgeruffen worden: Worauff der Gemeine verordnete Rügen-Meister Hans Hain Schulmeister zu Dorffhain, uf erlangtes